

Amtsgericht Amberg
Abteilung für Betreuungssachen



Amtsgericht Amberg Paulanerplatz 4, 92224 Amberg

Herrn
Alexander Makarov
Asamstraße 34
92224 Amberg

für Rückfragen:
Telefon: 09621/604-s.u.
Telefax: 09621/604-405
Zimmer: B015

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Durchwahl nach Anfangsbuchstaben d. Nachnamens:
A,B,N,V -409; C-H,O -406; K -407; I,J,S,U,W,X,Y -404;
L,M,P,Q,R,T,Z -403;

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
1 XVII 703/14

Datum
17.12.2021

In dem Verfahren für
Makarov, Alexander, geb. 25.11.1976 - Betreuung

Sehr geehrter Herr Makarov,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 17.12.2021.

Mit freundlichen Grüßen

Kirschner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/amtsgerichte/amberg>.

Hinweis:

**Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post nach § 15 Abs. 1 und 2 FamFG!
Die Bekanntgabe des Schriftstücks im Inland gilt drei Tage nach der am
erfolgten Aufgabe zur Post als bewirkt.**

17. 12. 21

Hausanschrift
Paulanerplatz 4, 92224 Amberg

Haltestelle
Haltestelle Bahnhof

Nachtbriefkasten
Nachtbriefkasten am
Justizgebäude
Paulanerplatz 4

Kommunikation
Telefon:
09621/604-0
Telefax:

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Betreuungssachen

Az.: 1 XVII 703/14



In dem Verfahren für

Makarov Alexander, geboren am 25.11.1976, Asamstraße 34, 92224 Amberg

- Betreuer -

Baumgärtner Günter, geboren am 02.11.1955, Steingutstraße 26, 92224 Amberg

- Betreuer -

Dotzler Edwin, geboren am 29.09.1964, Ehenfeld 24 a, 92242 Hirschau

- Ersatzbetreuer -

wegen Betreuung

Es ergeht durch das Amtsgericht Amberg durch die Richterin am Amtsgericht Rieger am 17.12.2021 folgender

Beschluss

Die Betreuung umfasst weiterhin folgende Aufgabenkreise:

- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- Vermögenssorge
- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung

Als Betreuer wird entlassen:

Herr Günter Baumgärtner, geboren am 02.11.1955

Steingutstraße 26, 92224 Amberg

Als Ersatzbetreuer wird entlassen:

Herr Edwin Dotzler, geboren am 29.09.1964

Ehenfeld 24 a, 92242 Hirschau

Zum Betreuer wird bestellt:

Herr Wilhelm Mühlbauer, geboren am 27.12.1971

Schmiedberg 1, 92272 Freudenberg

-als Berufsbetreuer-

Zur Ersatzbetreuerin wird bestellt:

Frau Michaela Lehner, geboren am 12.04.1975

Poltzstraße 14, 92224 Amberg

-als Berufsbetreuerin-

Die Überprüfungsfrist bleibt unverändert (03.08.2022).

Bis zu einer erneuten Entscheidung gelten die getroffenen Regelungen fort.

Gründe:

Der bisherige Betreuer Günter Baumgärtner und der bisherige Ersatzbetreuer Edwin Dotzler sind zu entlassen, da nach ihrer Bestellung Umstände eingetreten sind, aufgrund derer ihnen die Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann (§ 1908b Abs. 2 BGB). Es ist ein neuer Betreuer

nebst Ersatzbetreuerin zu bestellen.

Dies folgt aus dem Ergebnis der gerichtlichen Ermittlungen, insbesondere aus

- dem Bericht der Betreuungsbehörde Betreuungsstelle Stadt Amberg,
- der Stellungnahme des Betreuers Günter Baumgärtner und
- der Stellungnahme des vorgesehenen Betreuers Wilhelm Mühlbauer.

Von der persönlichen Anhörung des Betreuten wurde gemäß § 296 Abs. 2 Satz 2 FamFG abgesehen.

Bei der Auswahl des Betreuers ist das Gericht dem bedenkenfreien Vorschlag der Betreuungsbehörde gefolgt.

Der Betreute hat keinen Vorschlag unterbreitet.

Von der Bestellung eines Verfahrenspflegers wird abgesehen, weil der Betreute seine Interessen selbst wahrnehmen kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht Amberg
Paulanerplatz 4
92224 Amberg

einzulegen. Ist der Betroffene untergebracht, kann er die Beschwerde auch bei dem Amtsgericht einlegen, in dessen Bezirk er untergebracht ist.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit

Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind ab 01.01.2022 **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Rieger
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 17.12.2021.

gez.

Kirschner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 17.12.2021

Kirschner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig